



M-1:1000

10 0 10 20 30 40 50

Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

Festsetzungen

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- MI** Mischgebiet
- SO** Sondergebiet z.B. Universitätsgebiet
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, röm. Ziffer, z.B. I-geschossig
- 0,4** Grundflächenzahl (Dezimalzahl)
- 0,4** Geschossflächenzahl (Dezimalzahl im Kreis)
- Bautlinie
- Baugrenze

BAULICHE ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- F** z.B. Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN

- Fläche für Bahnanlagen
- P** Öffentliche Parkflächen
- Straßenverkehrsfläche mit Bürgersteig
- Straßenbegrenzungslinie
- Böschungflächen
- Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluss ihrer Grundstücke an die Verkehrsstraßen, Anlagen von Böschungen zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte. Der endgültige Ausbauzustand der Böschungen richtet sich nach dem Gelände.

FÜHRUNG VON VERSORGENSLEITUNGEN

- Fernheizleitung der Universität

GRÜNFLÄCHEN

- Parkanlage

- Wiesenfläche

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, z.B. Überschwemmungsgebiet
- Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen

SONSTIGE EINTRAGUNGEN (nicht Gegenstand der Festsetzung)

- vorhandene, geplante Grundstücksgrenzen
- Flurgrenzen
- vorhandene Gebäude

Die Bestimmungen der Bausatzung der Stadt Marburg vom 23.6.1960, mit Ausnahme der ungültig gewordenen Bestimmungen der §§ 2a, 5-24 und 31, bleiben unberührt, soweit dieser Plan nichts anderes festlegt.

Bebauungsplan Nr. 27

für das Gebiet zwischen Bundesbahn und B3a, Ortenbergstraße und Knotenpunkt Erlerning gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes

- OFFENLEGUNGSVERMERK**
Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 21.3.1966 bis 21.4.1966.
- BESCHLUSSVERMERK**
Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 27.5.1966.
- GENEHMIGUNGSVERMERK (höhere Verwaltungsbehörde)**

Genehmigt
Kassel, den **7.2.1967**
Der Regierungspräsident
[Signature]

- VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BZW OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG**
Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 24.2.1967 bis 10.3.1967 im Rathaus Zi.22 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 23.2.1967 ortsüblich durch die Oberhessische Presse bekanntgegeben worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.



Aufgestellt: Stadtbauamt
Marburg a.d. Lahn am 20.12.1965

(Gafmann)
Oberbürgermeister